

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 143 (1977)

Heft: 9

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Die Ausbildungstätigkeit der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

ZGV. Die Ausbildungstätigkeit der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) im Jahre 1977 erstreckt sich auf mehrere Bereiche, namentlich die

- Durchführung von Kursen;
- Durchführung von Informationstagungen;
- Leitung von Gesamtverteidigungstagen in Kursen der Armee und der Bundesverwaltung;

- Mitwirkung an Übungen im kombinierten Einsatz ziviler und territorialer Stäbe.

Es werden verschiedene Kurse durchgeführt:

- **Zentrale Einführungskurse:** In diesen Kursen (jährlich fünf oder sechs) wird den Chefsbeamten des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie den Offizieren der Territorialstäbe und Heereseinheiten ein Überblick über die Konzeption unserer Gesamtverteidigung und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Bereich der Gesamtverteidigung vermittelt. Ebenso werden die Probleme, die sich in diesem Bereich stellen können, ihre Lösungsmöglichkeiten sowie die dazu erforderlichen Vorbereitungen und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Armee aufgezeigt.

- **Kurs für kantonale Leiter:** Es findet ein Lehrgang statt, in dem den Teilnehmern die Kenntnisse für die Vorbereitung und Leitung von Gesamtverteidigungskursen und -übungen vermittelt werden.

- **Weiterbildungskurse:** Diese Kurse (jährlich vier) werden von Teilnehmern besucht, die bereits einen zentralen Einführungskurs absolviert haben und in einem zivilen oder militärischen Stab eingeteilt sind. Sie sollen die früher erworbenen Kenntnisse auffrischen und auf die in den letzten Jahren verwirklichten und geplanten Neuerungen im Bereich der Gesamtverteidigung, insbesondere auf dem Gebiet der koordinierten Dienste, hinweisen.

- **Fachkurse:** In den Fachkursen werden Spezialisten mit den Besonderheiten und den Führungsgrundsätzen des betreffenden koordinierten Dienstes vertraut gemacht. Im Jahre 1977 werden die Fachkurse für Nachrichtendienst, Sanitätsdienst und Veterinärndienst durchgeführt.

Die **Informationstagungen** der ZGV sollen einen bestimmten Personenkreis auf die Bedeutung der Gesamtverteidigung aufmerksam machen und veranlassen, das Verständnis für die Gesamtverteidigung in ihrem Wirkungsbereich zu wecken. Im Jahre 1977 findet eine Informationstagung für Leiter von Berufsschulen statt, und zum erstenmal werden auch die Lehrer der Volksschuloberstufe an einer Informationstagung teilnehmen. Diese erste Tagung ist für Lehrer aus den Ostschweizer Kantonen bestimmt.

Immer mehr Leiter von zivilen und militärischen Weiterbildungskursen legen Wert darauf, daß in ihren Kursprogrammen ein Tag der Gesamtverteidigung gewidmet wird. Im Jahre 1977 findet ein solcher **Gesamtverteidigungstag** unter anderem im Generalstabskurs V, kombiniert mit der Zentralschule IIIB und IIIC, statt. Ein Gesamtverteidigungstag gehört erstmals auch zum Programm des Weiterbildungskurses für Beamte der Gruppe für Generalstabsdienste.

Vertreter der ZGV helfen mit, **Übungen im kombinierten Einsatz** militärischer (territorialer) und ziviler Stäbe vorzubereiten und durchzuführen. Seit dem 1. Juni 1977 sind zu diesem Zweck die hierfür erlassenen Richtlinien für die Übungen im kombinierten Einsatz im Bereich der Gesamtverteidigung in Kraft, die den an solchen Übungen Beteiligten als Grundlage für die Übungsvorbereitungen dienen. Im laufenden Jahre hatte eine aus Vertretern der zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Zivilschutz, Büro des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Zentralstelle für Gesamtverteidigung) bestehende Gruppe insgesamt elf kombinierte Stabsübungen vorzubereiten. Im ersten Halbjahr fanden in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden/Nidwalden und Solothurn Stabsübungen statt, die zivile und militärische Stäbe im kombinierten Einsatz sahen. Als Übungsleiter waren die Territorialzonenkommandanten eingesetzt. Auch die Zusammenarbeit von Kantonsvertretern, Experten von Bundesstellen und Offizieren der Zonenstäbe in gemischten Arbeitsgruppen der Übungsleitung war außerordentlich instruktiv. Für den Herbst 1977 stehen weitere kombinierte Übungen bevor, und zwar in den Kantonen Neuenburg, Freiburg, Zug, Schwyz, Bern, Basel-Stadt, Graubünden und Genf.

Der neue Truppeninformationsdienst

Mit der Botschaft des Bundesrats vom 14. März 1977 über die Änderung der Truppenordnung wird unter anderem die Überführung des Dienstzweigs Heer und Haus in einen Dienstzweig Truppeninformationsdienst beantragt. Der Ständerat hat der Änderung in der Junisession zugestimmt; der Nationalrat wird sich damit in der Septembersession zu befassen haben.

Nachdem sich der Dienstzweig Heer und Haus in den letzten Jahren wachsender Kritik in der Öffentlichkeit ausgesetzt sah, bestellte der Ausbildungschef im Jahre 1976 eine **Arbeitsgruppe Heer und Haus** und erteilte ihr den Auftrag, ein neues, den

heutigen Gegebenheiten angepaßtes Konzept für die Tätigkeit von Heer und Haus auszuarbeiten. Auf Grund des Schlußberichts dieser Kommission wird eine **neue Verordnung über den Truppeninformationsdienst (TID)** vorbereitet, welche die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Tätigkeit von Heer und Haus aus dem Jahre 1971 ersetzen soll. Die wichtigsten Merkmale der neuen Verordnung, die wenn möglich auf Jahresende in Kraft gesetzt werden soll, sind die folgenden:

- Der Dienstzweig Heer und Haus wird in Dienstzweig Truppeninformationsdienst umbenannt.

- Der Truppeninformationsdienst besteht aus dem diesem Dienstzweig zugewiesenen Personal in den Stäben der großen Verbände und der Mobilmachungsplätze der Armee sowie in den Dienstabteilungen des Militärdepartements.

- Der Chef des Truppeninformationsdienstes übt seine Tätigkeit nebenamtlich aus. Er ist dem Chef der Abteilung für Adjutantur unterstellt, dem die Befugnisse eines Waffenchefs zustehen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, verfügt er über die Dienststelle Truppeninformationsdienst.

- Der Truppeninformationsdienst hat die Aufgabe, die Kommandanten in ihren Bemühungen zu unterstützen, den Wehrwillen der Truppe aufrechtzuerhalten und zu festigen. Die Information, die vermittelt wird, muß dabei wahrheitsgetreu und ausgewogen sein; sie soll dem Wehrmann erlauben, sich seine freie Meinung zu bilden. Die Information soll sich insbesondere jeder Einmischung in parteipolitische und konfessionelle Fragen enthalten.

- Die Dienstchefs Truppeninformationsdienst in den Stäben der großen Verbände der Armee beraten die Kommandanten bis zur Stufe Einheit, verbreiten die nötige Dokumentation, sind für die Ausbildung des Truppeninformationsdienst-Personals verantwortlich und stellen den Kontakt zwischen Truppe und Zivilbevölkerung sicher.

- Die Dienststelle Truppeninformationsdienst unterstützt die Dienstchefs der großen Verbände in ihrer Arbeit bei der Truppe, vermittelt nötigenfalls Referenten, verwaltet das Personal des Dienstzweigs Truppeninformationsdienst, organisiert freiwillige Ausbildungskurse usw.

Die Neuerung sollte sich für die Truppe praktisch wie folgt auswirken: In Zukunft soll der Truppe eine Information vermittelt werden, die aktuell ist und ihren Bedürfnissen besser entspricht als bisher. Die neue Verordnung sieht vor, die Truppe mit den Elementen der Sicherheitspolitik vertraut zu machen und ihr die Hintergründe von Änderungen der Truppenordnung, neuer Bewaffnungen, Budgetprobleme usw. zu erklären. Parallel dazu werden die Einheitskommandanten wie bisher jährlich mit ihrer Truppe ein Grundthema behandeln.

Neuerungen im Frauenhilfsdienst

Die heute gültigen Verordnungen über den Frauenhilfsdienst stammen aus dem

Jahre 1961. Sie entsprechen den Bedürfnissen und den Einsatzbedingungen des FHD nicht mehr in allen Teilen. Deshalb sollen in nächster Zeit eine Reihe von Änderungen in Kraft gesetzt werden. Für die achtziger Jahre ist eine Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Frauenhilfsdienstes geplant.

Die wichtigsten Änderungen sind bereits von der Kommission für militärische Landesverteidigung gutgeheißen worden; sie umfassen folgende Punkte:

– Das **Eintrittsalter** in den FHD wird auf 18 bis 35 (bisher 19 bis 40) Jahre festgelegt.
– Die **Entlassung** erfolgt neu nach Erreichen des 50. Altersjahres, für FHD mit Offiziersfunktionen mit 55, analog der Regelung für die Wehrmänner.

Schon bisher konnte die FHD auf Gesuch hin bei Vorliegen bestimmter Gründe von der Dienstleistung befreit werden. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, und zwar wenn sie ihre Dienstpflicht erfüllt hat (91 Tage im Friedensdienst), Mutterpflichten übernimmt oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen hat. Verheiratung allein gilt künftig nicht mehr als Entlassungsgrund. Mit ihrem Einverständnis wird die FHD, die aus einem der genannten Gründe nicht mehr Dienst leisten kann, in die FHD-Reserve umgeteilt. Neu ist, daß sie in Zukunft nicht länger als 10 Jahre in dieser Reserve verbleiben kann. Nach Ablauf dieser Zeit muß sie entweder wieder eingeteilt werden und Dienst leisten, oder sie wird definitiv entlassen. Damit soll die Frau die Möglichkeit haben, während einer gewissen Zeit, in der sie sich zum Beispiel der Kindererziehung widmet, mit Dienstleistungen auszusetzen; andererseits wird sie dazu ermutigt, später wieder aktiv Dienst zu leisten.

Im weiteren ist vorgesehen, die hierarchische Struktur im Frauenhilfsdienst zu ergänzen, indem **neue Funktionsstufen** eingeführt werden, die bisher für die FHD nicht verwendet wurden. Es handelt sich um die Funktionsstufen 2 und 1a. Es soll damit insbesondere vermieden werden, daß eine FHD Dienstchef, die im Stab eines großen Verbandes eingeteilt ist, auf der gleichen Funktionsstufe steht wie eine FHD Dienstchef, die in einer Einheit als Zugführerin wirkt.

Weitere Anträge auf Änderungen, die von der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes gestellt wurden, erfordern weitere Abklärungen. Ihre allfällige Verwirklichung könnte deshalb frühestens in den achtziger Jahren erfolgen.

Als augenfälligste Neuerung im FHD ist schließlich die **neue Uniform** zu erwähnen, mit der die FHD ausgerüstet werden soll (siehe Bild).

Die Stellung des Chefs FHD

Der Frauenhilfsdienst soll der Armee Frauen zur Verfügung stellen, die in Stäben und Einheiten eingeteilt sind und dort Funktionen und Aufgaben von Wehrmännern übernehmen, um diese für eigentliche Kampfaufgaben frei zu machen. Er ist dem Chef der Abteilung für Adjutantur unterstellt, der die Kompetenzen eines Waffenchefs hat.



Um ihre Aufgaben an der Spitze des Frauenhilfsdienstes zu erfüllen, verfügt die auf 1. Januar 1977 neu ernannte Chef FHD Hurni über die **Dienststelle FHD**. Diese umfaßt einen Chef und drei Mitarbeiterinnen, die alle im Beamtenverhältnis stehen. In seiner Eigenschaft als Chef der Dienststelle FHD ist Adj. Uof Friedli für die administrativen Belange verantwortlich. Nach Ablauf von drei Jahren ist vorgesehen, ihn durch eine FHD mit denselben Kompetenzen zu ersetzen.

Frau Hurni ist die erste Chef FHD, die im Teilzeitverhältnis angestellt ist. Diese von der FHD-Kommission vorgeschlagene Lösung trägt der Tatsache Rechnung, daß diese Funktion während einer Dauer von fünf bis acht Jahren ausgeübt werden soll. Stellung und Tätigkeit der Chef FHD entsprechen somit denjenigen des Fürsorgechefs der Armee, des Chefs Heer und Haus, des Inspektors der Militärspiele usw. Die Funktion kann auch mit dem Kommando einer Kampfbrigade verglichen werden, das auch nebenamtlich ist.

Da der Frauenhilfsdienst nicht über Berufsinstruktoren verfügt, stellen sich Dienstchefs und Kolonnenführerinnen freiwillig als Instruktoren zur Verfügung; sie werden zu diesem Zweck besonders ausgebildet und entlasten die Chef FHD.

Der Chef FHD sind vom Chef der Abteilung für Adjutantur unter anderen folgende Aufgaben übertragen:

- Festlegen der Grundsätze für die Ausbildung und Leitung der Grundausbildung der FHD;
- Bezeichnung der Kursstäbe und Kader in Einführungs- und Kaderkursen;
- Leitung der Werbung;
- Durchführung der Rekrutierungen;
- Ausarbeiten der Dienstvorschriften;
- Leitung der Ausbildungskurse für Kader mit Offiziersfunktionen;
- Inspektion der Schulen und Ergänzungskurse sowie Kontrolle der Ausbildung.

Die neue Organisation, die seit Jahresbeginn in Kraft ist, hat sich bewährt.

Militärische Publikationen

Im wesentlichen sind in unserem Land folgende Gruppen von militärischen Publikationen anzutreffen – wobei die Unterteilung naturgemäß etwas Willkürliches an sich hat.

1. Die sogenannten «großen» Militärzeitschriften, deren Schwergewicht im militärwissenschaftlichen Bereich liegt, die daneben aber auch der verbandinternen Verbindung ihrer Herausgeber dienen. Nicht ohne Übertreibung darf festgestellt werden, daß diese «großen» schweizerischen Militärzeitschriften dank der Sorgfalt ihrer Redaktion und der hohen fachlichen Qualität eines großen Teils ihrer Mitarbeiter heute internationales Ansehen genießen. Hier wird ein bedeutender Beitrag zur Bewältigung der historischen und der aktuellen militärwissenschaftlichen Probleme geleistet, der unserer Armee zugute kommt. Auch eine hochtechnisierte Armee ist auf eine intensive geistige Arbeit, vor allem ihrer Kader, aber auch der Angehörigen aller militärischen Stufen, und schließlich des ganzen Volkes angewiesen. Die Dienste, die hier von den führenden Militärzeitschriften geleistet werden, sind für die Armee von bedeutendem Wert.

2. Daneben steht in unserem Land eine größere Zahl militärischer Zeitschriften, die wir als «mittlere» bezeichnen möchten. Sie weisen mit deutlichen Unterschieden von Blatt zu Blatt eine originelle Mischung von fachlich-militärischem Text und bloßen Verbandsnachrichten auf. Sie verbinden meist in geschickter Weise die vereintechnischen Bedürfnisse mit der allgemein militärischen Information ihrer Mitglieder.

3. Und schließlich ist auf die große Zahl der «kleinen» militärischen Publikationsorgane hinzuweisen, bei denen die verbandsinterne Orientierung im Vordergrund steht, ohne daß darauf verzichtet würde, bei Zeit und Gelegenheit auch zur militärisch-fachlichen Belehrung der Leser beizutragen.

(Dr. Hans-Rudolf Kurz in «Der Fourier») ■

Die Geschichte der Kriegsmaterialverwaltung 1850 bis 1975

Aus Anlaß des hundertfünfundzwanzigjährigen Bestehens der Kriegsmaterialverwaltung entstand dieses schön ausgestattete, mit Dokumenten und Photos reich versehene, zweisprachige Werk. Begonnen wird allerdings schon mit der Vorgeschichte über den Staatenbund, die Waffentechnik und Zeughäuser in früheren Zeiten. Der größte Teil ist den verflochtenen 125 Jahren gewidmet: Wie die KMV gegründet wurde und wie sie sich entwickelte. Man vergaß auch nicht die tragischen Ereignisse wie Brand von Zeughäusern, Explosionen. Die beiden letzten Kapitel über «Geburtstagsfeier» und «Kameradschaft» hätte man sich allerdings schenken können. In der Geschichte der Kriegsmaterialverwaltung widerspiegelt sich die Geschichte des schweizerischen Militärwesens, darum ist dieses Werk historisch so interessant. Es kostet Fr. 40.– und kann bei Lang-Druck-AG, Postfach, 3079 Liebfeld, bezogen werden. rr ■